

Zollstelle zu Marseille und gewährte nach dem Beispiel der Vorgänger die Freiheit von Zollgebühren und Abgaben, die sonst in Marseille oder im ganzen Frankenreich von Warentransporten nach Saint-Denis erhoben worden wären⁸⁸). Jene außerordentlichen Vergünstigungen gingen auf König Dagobert I. zurück⁸⁹) und wurden in der Folgezeit immer wieder von den Merowingerkönigen bestätigt, zuletzt von Chlodwig III. im Jahre 691⁹⁰). Im Dezember 694 aber beurkundete König Chilperich III. eine Art Ringtausch, hinter dem Pippin der Mittlere stand⁹¹), einen Ringtausch zwischen der Kirche von Lyon, dem Kloster Saint-Denis und dem Fiskus, dem von nun an die Jahresrente aus den Marseilleser Zolleinnahmen wieder zufallen sollte. Über die damals der Abtei Saint-Denis als Entschädigung überstellte „villa“ im Berry⁹²) verliert Chilperichs II. Verfügung von 716 kein Wort. Doch bedroht sie alle mit Huldverlust, die Saint-Denis die genannte Jahresrente vorenthielten oder schmälerten und seine Transportwagen mit Zöllen und Abgaben belegten⁹³), erwartet also, daß Chilperichs II. Autorität in Marseille und auf den Verbindungsstrecken zwischen dem Mittelmeerhafen und dem Pariser Becken anerkannt wird und sein Wort, das Anordnungen Pippins des Mittleren rückgängig machte, ebenso viel gilt wie seine Urkunde. In der Tat weist ein späteres urkundliches Zeugnis den damaligen „patricius“ der Provence als Gegner der Pippiniden-Karolinger aus, dessen Allodialbesitz bei Marseille Karl Martell darum konfiszieren sollte⁹⁴). Nach Regelung eines Besitzstreites zugunsten des Klosters Saint-Denis durch König Chilperich II., bei der Raganfrid nicht nachweislich in Erscheinung trat⁹⁵), bestätigte der von den Neustriern erhobene Merowinger dem Kloster des hl. Dionysius eine Rente, die Saint-Denis seit Dagoberts I. Verleihung bezog⁹⁶) und die den Ertrag einer Herde von 100 Kühen in der Landschaft Maine ausmachte⁹⁷). Wieder verwandte sich Raganfrid persönlich

⁸⁸) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 35.

⁸⁹) Gesta Dagoberti, MGH SS rer. Merov. 2, 406 f.; Dagobert I. scheint jedoch nur an sechs zollfreie Wagenladungen gedacht zu haben.

⁹⁰) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 22: Chlodwig III. gewährt die Zollfreiheit für zehn Wagenladungen.

⁹¹) A. Mentz, AUF 17 (1942) S. 225: *ordinante Pipino maiore domus*.

⁹²) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 24.

⁹³) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 35.

⁹⁴) B. Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille 1 (Paris 1867) S. 43—46 n° 31; vgl. R. Buchner, Die Provence in merowingischer Zeit (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 9, 1933) S. 98 f.

⁹⁵) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 36.

⁹⁶) Vgl. die Gesta Dagoberti, MGH SS rer. Merov. 2, 415.

⁹⁷) P. Lauer - C. Samaran, Les diplômes (wie Anm. 3) Nr. 37.